

## Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz  
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



**Beschlussvorlage**

**Erstellungsdatum:**

11.03.2024

**Sitzungstermin:** 21.03.2024

---

### Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)

---

### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser).

---

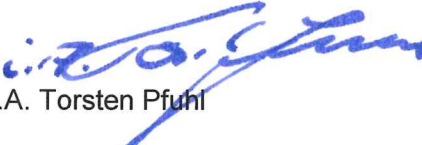
### Begründung:

#### Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Mit der Änderungssatzung erfolgen neben einer formellen Anpassung auf den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz lediglich redaktionelle Änderungen und Klarstellungen sowie eine Anpassung der Paragraphenbenennung an ein zwischenzeitlich geändert erlassenes Gesetz.

#### Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Artikel 2 der Änderungssatzung regelt das Inkrafttreten der Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Ein mögliches rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht nötig.

  
i.A. Torsten Pfuhl

  
i.A. Carola Sende

**Beschlussvorlage**

**Sitzungstermin:** 21.03.2024

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nr.:**

4/2024 VVS

**Ausfertigungsdatum:**

25.03.2024

---

**Änderung der Beschlussvorlage:**

---

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen insgesamt:

12

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

---

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien  
Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung  
Klosterwasser)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 21.03.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (vormaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (Verwaltungskostensatzung) in der Neufassung vom 18.10.2011 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

- (1) Die Satzung erhält die geänderte Bezeichnung: „Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)“
- (2) Im Absatz 1 des § 1 - Kostenpflicht - werden die Wörter „Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ “ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt und nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „innerhalb seines Geschäftsbereichs Abwasser Am Klosterwasser“ eingefügt.
- (3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 3 - Höhe der Verwaltungsgebühr - wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „11“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- (4) Im § 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit - wird das Wort „Abwasserzweckverband“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt.
- (5) Im Absatz 1 Nummer 2. des § 6 - Auslagen - werden die Wörter „im Fernverkehr“ durch die Wörter „in der Telekommunikation“ und das Wort „Eihebung“ (nach dem Wort „unter“) durch das Wort „Erhebung“ ersetzt sowie die Wörter „Telegramm- und“ gestrichen.
- (6) Im Absatz 3 des § 6 - Auslagen - wird das Wort „können“ durch das Wort „Können“ ersetzt.
- (7) Im § 7 - Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG - wird die Textpassage „gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- (8) In der Überschrift des Kostenverzeichnisses werden das Wort „Kostensatzung“ durch das Wort „Verwaltungskostensatzung“ und die Wörter „Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ “ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz“ ersetzt.
- (9) Im Kostenverzeichnis wird in den lfd. Nr. 1.2.3, 1.4.1 und 1.4.2 jeweils nach dem Wort „Seite“ ein Leerzeichen und anschließend die Bezeichnung „(DIN A4)“ (in Klammern) eingefügt und in der lfd. Nr. 3. an das Wort „Abscheide“ der Buchstabe „n“ angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 21.03.2024

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.